

Flensburg Technology Systems GmbH
Flensburg

Abschluss und Bestätigungsvermerk
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

Flensburg Technology Systems GmbH
Flensburg

Abschluss und Bestätigungsvermerk
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

	31.12.2024 EUR	25.6.2024 EUR	31.12.2024 EUR	25.6.2024 EUR
A. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. geleistete Anzahlungen	32.149.290,00	0,00	25.000,00	25.000,00
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-32.149.290,00	0,00	1.175.000,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-153.650,22</u>	<u>--</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
sonstige Vermögensgegenstände	13.394,86	0,00		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	7.311.521,29	25.000,00	1.046.349,78	25.000,00
	<u>7.324.916,15</u>	<u>25.000,00</u>	<u>13.500,00</u>	<u>0,00</u>
B. Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen				
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			208,25	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			186.761,39	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten			6.078.096,73	0,00
- davon aus Steuern EUR 6.078.096,73				
			<u>6.265.066,37</u>	<u>0,00</u>
			<u>7.324.916,15</u>	<u>25.000,00</u>

Flensburg Technology Systems GmbH, Flensburg

Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung

	25.06. - 31.12. 2024 EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-156.209,51
2. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	33.789,80
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-31.230,51
4. Ergebnis nach Steuern / Fehlbetrag für den Zeitraum vom 25. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024	-153.650,22

Anhang
der Flensburg Technology Systems GmbH, Flensburg
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024

1. Allgemeine Angaben

Die Flensburg Technology Systems GmbH, Werftstraße 24, 24939 Flensburg hat ihren Sitz in Flensburg und wird beim Amtsgericht Flensburg unter der Handelsregisternummer HRB 17069 FL geführt. Das Rumpfgeschäftsjahr begann gemäß Gesellschaftsvertrag mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister am 25. Juni 2024. Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2024 nach den Größenmerkmalen gem. § 267a HGB als eine „Kleinstkapitalgesellschaft“ zu qualifizieren. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Flensburg Technology Systems GmbH wurde freiwillig nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Größenabhängige Erleichterungen gem. § 288 HGB wurden in Anspruch genommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die geleisteten Anzahlungen auf Vorräte und die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen werden zum Nennwert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu Nominalwerten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestehen nicht.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden - wie im Vorjahr - zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

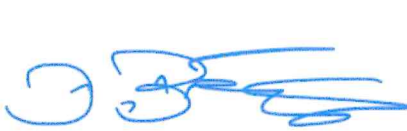
3. Angaben zur Bilanz

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestehen in voller Höhe gegenüber Gesellschaftern.

Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Aus Beschaffungsverträgen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, in Höhe von TEUR 74.737.

Flensburg, den 20. Januar 2025

			
Dr. Dennis Bürjes	Jörg Kamper	Gili May	Shay Perl

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flensburg Technology Systems GmbH, Flensburg

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Abschluss der Flensburg Technology Systems GmbH, Flensburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 25. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES ABSCHLUSSES FÜR DAS RUMPFGECHÄFTSJAH“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN ABSCHLUSS FÜR DAS RUMPFGEWIRTSCHAFTSJAHRE

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Abschlusses für das Rumpfgewirtschaftsjahr, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Abschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Abschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES ABSCHLUSSES FÜR DAS RUMPFGEWIRTSCHAFTSJAHRE

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss für das Rumpfgewirtschaftsjahr als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abschluss für das Rumpfgewirtschaftsjahr beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Flensburg, 15. April 2025

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



 Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Marquardsen
Wirtschaftsprüfer



 Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Bundtzen
Wirtschaftsprüfer